



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 32 – Nr. 3 – 18.05.2006
ISSN 0342-8656

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnungen für das Nebenfach Betriebswirtschaftslehre und das Nebenfach Volkswirtschaftslehre im Rahmen der Magisterprüfungsordnungen	19
Prüfungs- und Studienordnung für die kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge)	20
Allgemeiner Teil	21
Besonderer Teil für das Fach Japanologie	41
Besonderer Teil für das Fach Sinologie	50
Besonderer Teil für das Fach Koreanistik	61
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für das Auswahlverfahren nach § 2 a) des Hochschulzulassungsgesetzes im Studiengang Humanmedizin	66
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für das Auswahlverfahren nach § 2 a) des Hochschulzulassungsgesetzes im Studiengang Zahnmedizin	68

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnungen für das Nebenfach Betriebswirtschaftslehre und das Nebenfach Volkswirtschaftslehre im Rahmen der Magisterprüfungsordnungen an der Eberhard Karls Universität Tübingen

vom 3. April 2006

Aufgrund von Artikel 27 § 7 Abs.2 und § 34 Abs.1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005 i.V.m.§ 117 UG in der Fassung vom 1.1. 2000 hat der Rektor mit Eilentscheidung die nachstehende Änderung der Prüfungsordnungen für das Nebenfach Betriebswirtschaftslehre im Rahmen der Magisterprüfungsordnungen an der Eberhard Karls Universität Tübingen(Amtliche Bekanntmachungen d. Univ. Tübingen 2002, Nr.7, S.169f., zuletzt geändert mit Satzung vom 8. August 2003, Amtliche Bekanntmachungen d. Univ. Tübingen 2003, Nr.18, S.303) und für das das Nebenfach Volkswirtschaftslehre im Rahmen der Magisterprüfungsordnungen an der Eberhard Karls Universität Tübingen (Amtliche Bekanntmachungen d. Univ. Tübingen 2002, Nr.7, S.171) beschlossen.

Artikel 1

Jeweils in § 6 Abs. 2 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Unter den zu erbringenden Prüfungsleistungen muss mindestens eine mündliche Prüfung aus dem Pflicht-oder Wahlpflichtbereich eines der beiden gewählten Fächer (bzw.ein oder zwei Kolloquien aus einem dieser Fächer) enthalten sein. Je Fach kann höchstens eine mündliche Prüfung angerechnet werden.“

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am 3. April 2006 in Kraft.

Tübingen, den 3. April 2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
Rektor

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge)

vom 13. April 2006

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeine Bestimmungen

B. B.A.-Studiengang

I. Orientierungsprüfung

II. Zwischenprüfung

III. B.A.-Prüfung

C. M.A.-Studiengang

M.A.-Prüfung

D. Übergangs- und Schlussbestimmungen

E. Besondere Teile für die Fächer:

1. Japanologie (B.A.-Haupt- und Nebenfach)

2. Sinologie (B.A.-Haupt- und Nebenfach)

3. Koreanistik (B.A.-Nebenfach)

4. Japanologie (Master)

5. Sinologie (Master)

A. Allgemeiner Teil

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 01.01.2005 hat der Senat in seiner Sitzung am 16. Februar 2006 den nachstehenden Allgemeinen Teil der Prüfungs- und Studienordnung für die kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 13. April 2006 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Struktur der Studiengänge
- § 2 Fächer, Fächerkombinationen, fächerübergreifender Wahlpflichtbereich
- § 3 Studienaufbau, Regelstudienzeit und Stundenumfang
- § 4 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Zweck der Prüfungen
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen
- § 8 Fristen für das Ablegen der Prüfungen
- § 9 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten

B. B.A.-Studiengang

I. Orientierungsprüfung

- § 20 Voraussetzungen für die Zulassung zur Orientierungsprüfung
- § 21 Zulassungsverfahren
- § 22 Durchführung, Art und Umfang der Orientierungsprüfung
- § 23 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

II. Zwischenprüfung

- § 24 Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung
- § 25 Zulassungsverfahren
- § 26 Durchführung, Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 27 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

III. B.A.-Prüfung

- § 28 Voraussetzungen für die Zulassung zur B.A.-Prüfung
- § 29 Zulassungsverfahren
- § 30 Durchführung, Art und Umfang der B.A.-Prüfung

- § 31 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 32 Hochschulgrad und B.A.-Urkunde

C. M.A.-Studiengang

- § 33 Voraussetzungen für die Zulassung zur M.A.-Prüfung
- § 34 Zulassungsverfahren, Fristen
- § 35 Durchführung, Art und Umfang der M.A.-Prüfung, Fristen
- § 36 M.A.-Arbeit
- § 37 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 38 Hochschulgrad und M.A.-Urkunde

D. Schlussbestimmungen

- § 39 Inkrafttreten
- § 40 Übergangsregelung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Struktur der Studiengänge

- (1) Die Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Tübingen bietet in den einzelnen Fächern Bachelor-Studiengänge (B.A.-Studiengang) an, nach deren Abschluss ein forschungsorientierter Masterstudiengang (M.A.-Studiengang) möglich ist. Erster Abschluss des Hochschulstudiums ist die Bachelorprüfung als Regelabschluss. Mit Bestehen der Masterprüfung wird ein weiterer Hochschulabschluss erworben.
- (2) ¹In einem B.A.-Studiengang werden ein Hauptfach und ein Nebenfach studiert. Im Hauptfach sind 96-102 Leistungspunkte und im Nebenfach sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. ²Innerhalb des Fachstudiums sind in fächerübergreifenden Lehrveranstaltungen berufsfeldorientierte, überfachliche Zusatzqualifikationen im Umfang von 18 bis 20 Leistungspunkten zu erwerben.
- (3) In einem Masterstudiengang wird nur das M.A.-Fach ohne Nebenfächer studiert. Voraussetzung für das Studium in einem Masterstudiengang ist der Abschluss eines B.A.-Studiengangs.

§ 2 Fächer, Fächerkombinationen, fächerübergreifende Zusatzqualifikationen

- (1) ¹In einem B.A.-Studiengang können bis auf weiteres folgende Fächer sowohl als *Hauptfach* wie auch als *Nebenfach* gewählt werden:
 1. Japanologie
 2. Sinologie

²Nur als *Nebenfächer* in einem B.A.-Studiengang kann bis auf weiteres folgendes Fach gewählt werden

1. Koreanistik

Die Kombinationsmöglichkeiten der einzelnen Fächer nach § 2, 1 Satz 1 und 2 ergeben sich jeweils aus § 4 im Besonderen Teil. Eine doppelte Anrechnung von Modulen im Haupt- und Nebenfach ist grundsätzlich ausgeschlossen

- (2) ¹Im B.A.-Studiengang sind Lehrveranstaltungen für berufsfeldorientierte, überfachliche Qualifikationen in den folgenden Kompetenzfeldern zu besuchen:

- Allgemeines Basiswissen (z.B. EDV-Kenntnisse, Fremdsprachen, interkulturelles Wissen, wirtschaftliches und juristisches Grundwissen)
- Kommunikationskompetenz (z.B. schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit, Präsentationstechniken, Diskussionsfähigkeit und zielgruppengerichtete Kommunikation)
- Sozialkompetenz (z.B. Konflikt- und Kritikfähigkeit, Teamfähigkeit, Einfühlungsvermögen und Führungsqualität)
- Persönlichkeitskompetenz (z.B. Organisation des eigenen Denkens, Arbeitsorganisation, „Persönlichkeitsmanagement“)
- Angebote zur Berufsfeldorientierung

²Lehrveranstaltungen, die berufsfeldorientierte, überfachliche Schlüsselqualifikationen vermitteln, werden beispielsweise von den Fächern der Fakultät für Kulturwissenschaften wie auch vom Career Service des Akademischen Beratungszentrums der Universität Tübingen angeboten und sind dem für das jeweilige Semester gültigen Programm zu entnehmen. Für diese Lehrveranstaltungen ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Voraussetzung für die Anerkennung dieser Leistungen im Rahmen eines B.A.-Studiengangs ist erforderlich, dass aus dem Leistungsnachweis die Zuordnung zu einem der oben aufgeführten Kompetenzfelder ersichtlich ist.

Für den Erwerb von Schlüsselqualifikationen werden auch mindestens 4-wöchige Berufspraktika sowie zusätzliche Fremdsprachenkurse, sofern diese nicht Gegenstand der studierten B.A.-Fächer sind.

- (3) An der Fakultät für Kulturwissenschaften werden bis auf weiteres folgende konsekutive Master-Studiengänge angeboten, für die eine Zulassung bzw. Einschreibung möglich ist:
 1. Master-Studiengang Japanologie
 2. Master-Studiengang Sinologie
- (4) An der Fakultät für Kulturwissenschaften werden bis auf weiteres folgende nicht-konsekutive M.A.-Studiengänge angeboten, für den eine Zulassung bzw. Einschreibung möglich ist:
 - 1.

§ 3 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Stundenumfang

- (1) ¹Das Lehrangebot für ein kulturwissenschaftliches Studium nach dieser Ordnung erstreckt sich im B.A.-Studiengang über 6 Semester, im M.A.-Studiengang über 4 Semester. ²Das vierte Semester eines M.A.-Studiengangs ist dem Abschluss der M.A.-Arbeit und dem Ablegen der M.A.-Prüfung vorbehalten.
- (2) Für das Studium im Nebenfach an einer anderen Fakultät gilt die entsprechende Prüfungsordnung der anderen Fakultät in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die berufsfeldorientierten Zusatzqualifikationen sind bis zum Abschluss des B.A.-Studiums zu erwerben.
- (4) ¹Die Regelstudienzeit für einen B.A.-Studiengang einschließlich der Prüfungszeit beträgt sechs Semester. Die Regelstudienzeit für den M.A.-Studiengang beträgt vier Semester. Die Gesamtregelstudienzeit für einen B.A.- mit anschließendem M.A.-Studiengang beträgt höchstens fünf Jahre. ²Exkursionen und Praktika sind in das Studium zu integrieren; sie sind innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten. ³Studienzeiten für den Erwerb von Englisch und Französisch werden auf die Regelstudienzeit angerechnet. Im Übrigen werden auf die Regelstudienzeit Studienzeiten von insgesamt bis zu zwei Semestern nicht angerechnet, die für den Erwerb einer Fremdsprache oder weiterer Fachkompetenzen verwendet werden, deren Kenntnis für das Studium erforderlich ist.
- (5) ¹Unabhängig von der Bewertung werden für die erfolgreiche Teilnahme an Studien- und Prüfungsleistungen gemäß dem ECTS Leistungspunkte vergeben: im B.A.-Studiengang 180 und im M.A.-Studiengang 120, insgesamt 300 Leistungspunkte. Der Arbeitsaufwand des Studierenden entspricht pro Semester 30 Leistungspunkten.
⁴Die Verteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Veranstaltungen ergibt sich für jedes Fach aus dem Besonderen Teil.

§ 4 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen

Das Recht zur Teilnahme an bestimmten Modulen bzw. Lehrveranstaltungen oder der Zugang zu einem Studienabschnitt kann von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen oder dem Bestehen einer Prüfung abhängig gemacht werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums in der Lehrveranstaltung oder dem Studienabschnitt geboten ist. Entsprechende Regelungen treffen die Fächer im Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Kulturwissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Vorsitzende¹ des Prüfungsausschusses, das ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Kulturwissenschaften bestellt. Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. dem Studiendekan als Vorsitzenden,
2. fünf Professoren,
3. zwei Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes,
4. zwei Studierende (mit beratender Stimme).

Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Professor führen. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Darüber hinaus kann der Ausschuss dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen.

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die M.A.-Arbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabepunkt der M.A.-Arbeit informiert werden.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.
- (5) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die sie vertretenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) ¹Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. ³Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem Rektor zur Entscheidung vorzulegen.

§ 6 Zweck der Prüfungen

- (1) Mit der *Orientierungsprüfung* sollen die Studierenden zeigen, dass sie den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in der von ihnen gewählten Fächerkombination gewachsen sind und dass sie insbesondere die methodischen und sprachlichen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.
- (2) Mit der *Zwischenprüfung* sollen die Studierenden nachweisen, dass sie das Ziel des zweiten Studienjahres erreicht haben und damit in den von ihnen studierten Fächern die Grund-

¹ Alle sogenannten merkmallösen Formen, wie Vorsitzender, Dekan, Professor, Prüfer, etc. beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter.

kenntnisse, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um ihren B.A.-Studiengang erfolgreich abschließen zu können.

- (3) Mit der *B.A.-Prüfung* weisen die Studierenden nach, dass
- sie in ihrem Hauptfach über ein breites Grundwissen sowie über vertiefte Kenntnisse verfügen und das methodische Instrumentarium dieses Fachs in dem Maße beherrschen, das für die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in verschiedenen Praxisfeldern notwendig ist;
 - sie in ihrem Nebenfach außer Grundkenntnissen über eine systematische Orientierung verfügen und das wesentliche methodische Instrumentarium beherrschen,
 - sie sich mit der Anwendung geistes- und sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse in einem Praxisfeld durch den Erwerb von überfachlichen, berufsfeldorientierten Zusatzqualifikationen vertraut gemacht haben.
- (4) Mit der *M.A.-Prüfung* weisen die Studierenden nach, dass sie über das Ziel ihres B.A.-Studiengangs hinaus die Fähigkeit erworben haben, wissenschaftliche Fragestellungen aus ihrem Masterfach mit den einschlägigen Methoden selbständig zu bearbeiten.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen

Zu einer der in § 6 aufgeführten Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. zur Zeit der Meldung zur Prüfung an der Universität Tübingen immatrikuliert ist.

§ 8 Fristen für das Ablegen der Prüfungen

- (1) ¹Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen. ²Ist sie bis zum Ende des dritten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) ¹Die Zwischenprüfung ist in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters abzulegen. ²Ist sie bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) ¹Für Studierende, die mit einem Kind unter 3 Jahre, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, können die Fristen für die verschiedenen Prüfungen um bis zu drei Semester verlängert werden. ²Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können um höchstens zwei Semester verlängert werden. ³Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem diese Voraussetzungen entfallen. ⁴Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet hat. ⁵Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.
- (4) ¹Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, kann die Frist um bis zu drei Semester verlängert werden. ²Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können um höchstens zwei Semester verlängert werden. ³Der Studierende hat ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage ei-

nes Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. ⁴Über Fristverlängerungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. ⁵Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BerzGG) wird gewährleistet. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Dauer der Fristverlängerung.

- (5) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 9 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Die M.A.-Prüfung setzt die B.A.-Prüfung voraus; die B.A.-Prüfung setzt die Zwischenprüfung voraus und diese die Orientierungsprüfung.

- (2) ¹Die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung und die B.A.-Prüfung bestehen jeweils aus Prüfungen im Haupt- und im Nebenfach eines B.A.-Studiengangs

- (3) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungen (§ 10),
2. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 11),
soweit in den Besonderen Teilen dieser Ordnung nicht andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorgesehen sind.

Die Einzelheiten über Art, Umfang und Inhalt der Prüfungen in den einzelnen Fächern im B.A.-Hauptfach ergeben sich aus den fachspezifischen Bestimmungen im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung.

Die Einzelheiten über Art, Umfang und Inhalt der Prüfung im Nebenfach ergeben sich aus der Studien- und Prüfungsordnung der entsprechenden Fakultät in der jeweils gültigen Fassung. Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

- (5) ¹Macht ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

- (6) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, an Prüfungen teilzunehmen, die studienbegleitend als Teil einer Lehrveranstaltung abzulegen sind.

§ 10 Mündliche Prüfungen

- (1) ¹In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. ³Darüber hinaus ist dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, als Gegenstand mündlicher Prüfungen eingegrenzte Themen (Spezialgebiete) zu benennen.

- (2) ¹Mündliche Prüfungsleistungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung erbracht werden, werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers entweder in Einzelprüfungen oder in Gruppenprüfungen erbracht.
- (3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen ist. ²Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird vom jeweiligen Prüfer nach Anhörung des Beisitzers festgelegt und dem Kandidaten mitgeteilt.
- (4) ¹Bei mündlichen Prüfungen, die studienbegleitend zu erbringen sind, bestellt der Prüfungsausschuss dasjenige Mitglied des Lehrkörpers als Prüfer, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. ²Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des B.A. bzw. M.A.–Studiengangs beteiligt ist. In diesem Fall ist die Prüfung in Gegenwart eines Beisitzers entweder in Einzel- oder in Gruppenprüfungen abzulegen; über Prüfungsinhalte und -verlauf fertigt der Beisitzer ein Protokoll an.
- (5) ¹Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Kandidaten.

§ 11 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) ¹In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Dem Kandidaten können mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen er eine zur Bearbeitung auswählt.
- (2) ¹Klausuren und schriftliche Arbeiten, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer ein Professor sein muss. ²Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ³Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.
- (3) ¹Bei Klausuren und schriftlichen Arbeiten, die studienbegleitend zu erbringen sind, bestellt der Prüfungsausschuss dasjenige Mitglied des Lehrkörpers, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. ²Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des B.A. bzw. M.A.–Studiengangs beteiligt ist.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. ⁴Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

- (2) ¹Die Modulnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die fachspezifischen Bestimmungen in den Besonderen Teilen dieser Ordnung können vorsehen, dass einzelne Prüfungsleistungen bei der Bildung der Fachnote besonders gewichtet werden.
- (3) Die Noten in den Modulen lauten:
- | | | |
|--|---|--------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | = | gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | = | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | = | ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt ab 4,1 | = | nicht ausreichend. |
- (4) Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; dabei gilt Absatz 2 entsprechend.
- (5) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grades bei Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:
- | | | | |
|-----------------|------------|---|----------------|
| bis 1,5 | den Grad A | = | „excellent“ |
| von 1,6 bis 2,0 | den Grad B | = | „very good“ |
| von 2,1 bis 3,0 | den Grad C | = | „good“ |
| von 3,1 bis 3,5 | den Grad D | = | „satisfactory“ |
| von 3,6 bis 4,0 | den Grad E | = | „sufficient“ |
| von 4,1 bis 5,0 | den Grad F | = | fail. |
- (6) Für die Bildung der Gesamtnoten (§§ 23, 27, 31 und 37) gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Die Abmeldung von einer schriftlichen Prüfung ohne Angabe von Gründen ist bis zur Ausgabe der Prüfungsaufgaben möglich. ⁴Bei mündlichen Prüfungen muss der Rücktritt spätestens drei Werktage vor dem betreffenden Prüfungstermin erklärt werden.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten oder eines von ihm allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prü-

fung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 14 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) ¹Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0 oder besser) ist. ²Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die hierfür vorgesehenen Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind. ³Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die in Haupt- und Nebenfach hierfür vorgesehenen Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind. Die B.A.-Prüfung ist bestanden, wenn alle hierfür vorgesehenen Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind. Die M.A.-Prüfung ist bestanden, wenn alle hierfür vorgesehenen Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind und die M.A.-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0 oder besser) benotet ist.
- (2) Hat der Kandidat eine Haupt- bzw. Nebenfachprüfung nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm hierüber Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Prüfung wiederholt werden kann.
- (3) ¹Hat ein Kandidat eine studienbegleitende Prüfungsleistung, die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die B.A.-Prüfung oder die M.A.-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf seinen Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die B.A.-Prüfung und die M.A.-Prüfung können in den Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. ³Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) benotet wurden. ⁴Die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt.
- (2) ¹Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.
- (3) ¹Eine zweite Wiederholung derselben Prüfungsleistung ist nicht möglich. Eine zweite Wiederholung der M.A.-Arbeit ist ausgeschlossen.

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. ²Die Zwischenprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

- (2) ¹Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Fächern eines Studiengangs nach dieser Ordnung, in einem herkömmlichen Magisterstudiengang oder in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. ²Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen des betreffenden Faches nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 u. 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieursschulen und Offiziersschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (4) Fachbezogene berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.
- (5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 12 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1-4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. ³Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer und Beisitzer. ²Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) ¹Befugt zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren, Privatdozenten und Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, denen der zuständige Fakultätsrat aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit nach die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen. ³Der Beisitzer muss mindestens die einen herkömmlichen Magisterstudiengang oder einen Studiengang nach dieser Ordnung mit dem betreffenden Fach als Haupt- bzw. M.A.-Fach abschließende oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.
- (3) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend im Rahmen von Lehrveranstaltungen erbracht werden, gelten §§ 10 Abs. 4 und 11 Abs. 3.
- (4) Für Prüfer sowie Beisitzer gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.

§ 18 Ungültigkeit einer Prüfung

- (1) ¹Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Note der Prüfungsleistung, bei deren

Erbringung der Kandidat getäuscht hat, berichtigt werden. ²Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die B.A.-Prüfung oder die M.A.-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die B.A.-Prüfung oder die M.A.-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die B.A.- bzw. die M.A.-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Ein entsprechender Antrag ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

B. B.A.-Studiengang

I. Orientierungsprüfung

§ 20 Voraussetzungen für die Zulassung zur Orientierungsprüfung

Zur Orientierungsprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 erfüllt,
2. die in den Besonderen Teilen dieser Ordnung genannten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für das jeweilige Fach erfüllt hat,
3. seinen Prüfungsanspruch nicht mit dem Überschreiten der Fristen nach § 8 Abs. 1 verloren hat.

§ 21 Zulassungsverfahren

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Orientierungsprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²In ihm sind die gewählten Fächer anzugeben. ³Dem Antrag sind beizufügen:
 1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
 2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 20 Ziff. 1-3 genannten Voraussetzungen,
 3. eine Erklärung darüber, dass der Kandidat nicht endgültig den Prüfungsanspruch im B.A.-Studiengang oder einem herkömmlichen Magister- oder Diplomstudiengang oder im Lehramtsstudiengang verloren hat und dass er sich nicht in einem Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.
- (2) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (3) Über die Zulassung zur Orientierungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Der Kandidat gilt als zur Prüfung zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

§ 22 Durchführung, Art und Umfang der Orientierungsprüfung

- (1) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.
- (2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen sind für jedes Fach gesondert in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geregelt.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden.

§ 23 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote der Orientierungsprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten, wobei die Fachnote für das Hauptfach zweifach und für das Nebenfach einfach zu gewichten ist.

- (2) ¹Über die bestandene Orientierungsprüfung wird auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Teilprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

II. Zwischenprüfung

§ 24 Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung

Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 erfüllt,
2. die Orientierungsprüfung bestanden hat,
3. die in den Besonderen Teilen dieser Ordnung genannten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für jedes Fach erfüllt hat,
4. seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen für die Zwischenprüfung nach § 8 Abs. 2 nicht verloren hat.

§ 25 Zulassungsverfahren

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. ²In ihm sind die Fächer des Studiengangs anzugeben und gegebenenfalls die vom Kandidaten vorgeschlagenen Prüfer zu benennen. ³Dem Antrag sind beizufügen:
1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
 2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 24 Ziff. 1-4 genannten Voraussetzungen,
 3. eine Erklärung des Kandidaten darüber, dass er nicht endgültig den Prüfungsanspruch im B.A.-Studiengang oder einem herkömmlichen Magister- oder Diplomstudiengang oder im Lehramtsstudiengang verloren hat und dass er sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.
- (2) § 21 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Über die Zulassung zur Zwischenprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Der Kandidat gilt als zur Prüfung zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

§ 26 Durchführung, Art und Umfang der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.
- (2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen in den Fachprüfungen sind für jedes Fach in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geregelt.

§ 27 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten, wobei die Fachnote für das Hauptfach zweifach und für das Nebenfach einfach zu gewichten ist.
- (2) ¹Über die bestandene Zwischenprüfung wird auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt, das die Fachnoten und die Gesamtnote enthält. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

III. B.A.-Prüfung

§ 28 Voraussetzungen für die Zulassung zur B.A.-Prüfung

Zur B.A.-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 erfüllt,
2. die Zwischenprüfung im Haupt- und Nebenfach seines Studiengangs bestanden hat,
3. überfachliche, berufsfeldorientierte Zusatzqualifikationen im Umfang von 20 Leistungspunkten nachweisen kann,
4. die für den Abschluss des Nebenfachs erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 60 Leistungspunkten nachweisen kann,
5. die in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geforderten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen in den Fächern seines Studiengangs erfüllt.

§ 29 Zulassungsverfahren

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur B.A.-Prüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. ²In ihm sind die Fächer des Studiengangs anzugeben und gegebenenfalls die vom Kandidaten vorgeschlagenen Prüfer zu benennen. ³Dem Antrag sind beizufügen:
 1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
 2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 28 Ziff. 1-5 genannten Voraussetzungen,
 3. eine Erklärung darüber, dass der Kandidat nicht endgültig den Prüfungsanspruch im B.A.-Studiengang oder einem herkömmlichen Magister- oder Diplomstudiengang oder im Lehramtsstudiengang verloren hat und dass er sich nicht in einem Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.
- (2) § 21 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Für das Zulassungsverfahren gilt § 25 Abs. 3 u. 4 entsprechend.

§ 30 Durchführung, Art und Umfang der B.A.-Prüfung

- (1) Die B.A.-Prüfung wird studienbegleitend durchgeführt.
- (2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen in den Fachprüfungen sind für jedes Fach in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geregelt.
- (3) ¹Im dritten Studienjahr sind im B.A.-Hauptfach mindestens zwei Module zu einem Studienschwerpunkt zu absolvieren; im Kontext eines dieser Schwerpunkte ist auch die B.A.-Arbeit zu schreiben.

- (4) Die B.A.-Arbeit soll zeigen, dass der Verfasser in der Lage ist, ein Problem aus dem Themenbereich eines Studienschwerpunktes selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die so gewonnenen Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Das Thema ist so festzulegen, dass die B.A.-Arbeit in einer Frist von 6 Wochen angefertigt werden kann. Die Abgabefrist kann auf begründeten Antrag vom Prüfer verlängert werden. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Die B.A.-Arbeit soll bis zum Beginn des folgenden Semesters korrigiert sein. Für die B.A.-Arbeit werden 8 bis 12 Leistungspunkte vergeben. ³Die B.A.-Arbeit soll einen Umfang von ca. 25 Seiten (mit ca. 350 Wörtern pro Seite) haben, diesen Umfang aber nicht wesentlich überschreiten. ⁴Der Kandidat hat der B.A.-Arbeit eine persönlich unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der er versichert, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat.
- (5) ¹Soweit es im Rahmen eines Besonderen Teils dieser Ordnung vorgesehen ist, soll der Kandidat in einer Klausur (§11 dieser Prüfungsordnung) zeigen, dass er in eng begrenzter Zeit ein den Stoff des Hauptseminars berührendes Thema nach wissenschaftlichen Methoden behandeln und angemessen darstellen kann. ²Die Arbeitszeit für die Klausur beträgt drei Stunden. ³Für die Klausur werden drei Themen aus dem im betreffenden Hauptseminar behandelten Fachgebiet zur Wahl gestellt.
- (6) ¹Soweit eine mündliche Prüfung (§10 dieser Prüfungsordnung) im Rahmen eines Besonderen Teils dieser Ordnung vorgesehen ist, dauert sie ca. 30 Minuten. ²Gegenstand der Prüfung ist der Stoff des betreffenden Moduls und ein weiterer vom Kandidaten gewählter Schwerpunkt, abweichend von der B.A.-Arbeit.

§ 31 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) ¹Die Gesamtnote der B.A.-Prüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten im Haupt- und im Nebenfach, wobei die Note im Hauptfach 5-fach und die Note im Nebenfach 3-fach gewichtet wird.
- (2) ¹Hat der Kandidat die B.A.-Prüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis. In das Zeugnis werden neben der Gesamtnote die einzelnen Fachnoten eingetragen. ²Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät für Kulturwissenschaften unterzeichnet. ³Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) ¹Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus, welches das Profil des Studiengangs darstellt. ²Auf Antrag des Kandidaten wird auch eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

§ 32 Hochschulgrad und B.A.-Urkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen B.A.-Prüfung wird der Hochschulgrad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: B.A.) verliehen.
- (2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der B.A.-Prüfung erhält der Kandidat eine B.A.-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des Hochschulgrades nach Absatz 1 beurkundet. ³Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.
- (3) Die B.A.-Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

C. M.A.-Studiengang

§ 33 Voraussetzungen für die Zulassung zur M.A.-Prüfung

Zur M.A.-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 erfüllt,
2. die B.A.-Prüfung nach einem B.A.-Studiengang bestanden hat,
3. die in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geforderten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen in seinem M.A.-Fach erfüllt,
4. seinen Prüfungsanspruch durch das endgültige Nichtbestehen der M.A.-Prüfung in einem M.A.-Studiengang nach dieser Ordnung oder in einem herkömmlichen Magisterstudiengang oder im Lehramtsstudiengang in seinem M.A.-Fach nicht verloren hat.

§ 34 Zulassungsverfahren, Fristen

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur M.A.-Prüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. ²In ihm ist das M.A.-Fach anzugeben, und gegebenenfalls sind die vom Kandidaten vorgeschlagenen Prüfer zu benennen. ³Dem Antrag sind beizufügen:
 1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
 2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 33 Ziff. 1-4 genannten Voraussetzungen,
 3. eine Erklärung darüber, dass der Kandidat nicht endgültig den Prüfungsanspruch im M.A.-Studiengang oder einem herkömmlichen Magister- oder Diplomstudiengang oder im Lehramtsstudiengang im M.A.-Fach verloren hat und dass er sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet
- (2) § 21 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Für das Zulassungsverfahren gilt § 25 Abs. 3 u. 4 entsprechend.

§ 35 Durchführung, Art und Umfang der M.A.-Prüfung, Fristen

- (1) ¹Die M.A.-Prüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen, einer mündlichen Prüfung im zeitlichen Umfang von 60 Minuten (§10) und der M.A.-Arbeit (§ 36). Für die mündliche Prüfung werden 10 Leistungspunkte und für die M.A.-Arbeit 20 Leistungspunkte vergeben.
Art und Umfang der Prüfungsleistungen im Einzelnen sind für jedes Fach im Besonderen Teil dieser Ordnung geregelt.
- (2) ¹Vom Zeitpunkt der Zulassung zur Prüfung bzw. der Ausgabe des Themas der M.A.-Arbeit an gerechnet ist die M.A.-Prüfung in der Regel innerhalb von sechs Monaten vollständig abzuschließen. ²Die mündliche Prüfung wird nach der M.A.-Arbeit bis zum Ende des betreffenden Semesters abgelegt.

§ 36 M.A.-Arbeit

- (1) Die M.A.-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus seinem M.A.-Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die M.A.-Arbeit soll einen Umfang von ca. 80 Seiten mit ca. 350 Wörtern pro Seite haben.

- (2) ¹Jede nach § 17 Abs. 2 Satz 1 in dem betreffenden Fach prüfungsberechtigte Person ist berechtigt, das Thema der M.A.-Arbeit zu stellen und die M.A.-Arbeit zu betreuen. ²Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der M.A.-Arbeit zu machen.
- (3) ¹Die Ausgabe des Themas der M.A.-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. ²Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden
- (4) Die M.A.-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) ¹Die Bearbeitungsfrist für die M.A.-Arbeit beträgt vier Monate. Art und Umfang der Aufgabenstellung sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. ²Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss um insgesamt höchstens 6 Wochen verlängert werden.
- (6) ¹Die M.A.-Arbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Kandidaten und mit der Befürwortung durch den Betreuer die Anfertigung der M.A.-Arbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. ²In diesem Fall muss die Arbeit als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. ³Die M.A.-Arbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert.
- (7) ¹Innerhalb der Bearbeitungsfrist nach Absatz 5 ist die fertige M.A.-Arbeit in drei gebundenen Exemplaren beim Prüfungsausschuss abzugeben. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass
1. er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst hat,
 2. er keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat,
 3. die eingereichte Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist.
- (8) ¹Die M.A.-Arbeit wird von zwei Prüfern bewertet. ²Unter diesen soll der Betreuer der M.A.-Arbeit sein. ³Die Prüfer bewerten die M.A.-Arbeit unabhängig voneinander mit einer der in § 12 Abs. 1 genannten Noten. ⁴Weichen diese Bewertungen um weniger als zwei Notenstufen voneinander ab, ergibt sich die Note der M.A.-Arbeit aus dem Durchschnitt der beiden Einzelbewertungen. ⁵Weichen die Einzelbewertungen um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab oder lautet eine von ihnen „nicht ausreichend“, holt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewertung eines weiteren Prüfers ein. ⁶In diesem Fall ergibt sich die Note der M.A.-Arbeit aus dem Durchschnitt der drei Einzelbewertungen. ⁷Das Bewertungsverfahren ist spätestens nach sechs Wochen endgültig abzuschließen.
- (9) ¹Die M.A.-Arbeit kann bei einer Benotung mit „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden. ²In Wiederholungsfall ist eine Rückgabe des Themas der M.A.-Arbeit innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten M.A.-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 37 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) ¹Die Berechnung der Gesamtnote ergibt sich jeweils aus dem Besonderen Teil der einzelnen Fächer.
- (2) ¹Wer die M.A.-Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis. ²In das Zeugnis werden neben der Gesamtnote die Noten der mündlichen M.A.-Prüfung sowie das Thema und die Note der M.A.-Arbeit eingetragen. ³Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät für Kulturwissenschaften unterzeichnet. ⁴Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) ¹Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus, welches das Profil des Studiengangs darstellt. ²Auf Antrag des Kandidaten wird auch eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

§ 38 Hochschulgrad und M.A.-Urkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen M.A.-Prüfung wird der Hochschulgrad eines „Master of Arts“ (abgekürzt: M.A.) verliehen.
- (2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der M.A.-Prüfung erhält der Prüfling eine M.A.-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des M.A.-Grades beurkundet. ³Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.
- (3) Die M.A.-Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

D. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 39 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt zum 13. April 2006 in Kraft. ²Gleichzeitig treten die Studien- und Prüfungsordnungen der Universität Tübingen für den Bachelor-Studiengang Japanologie vom 16. Oktober 2000 (W.,F.u.K. 2000, S.1193 ff), geändert mit Satzung vom 22. August 2003 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr.18 vom 18. September 2003), für den Bachelor-Studiengang Sinologie vom 16. Oktober 2000 (W.,F.u.K. 2000, S.1187ff.), geändert mit Satzung vom 3. Juni 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2002, Nr.7, S.175ff.), für den Master-Studiengang Japanologie vom 24. April 2001 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr.6 vom 16. Juli 2001, S.73ff.), geändert mit Satzung vom 22. August 2003 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr.18 vom 18. September 2003) und für den Master-Studiengang Sinologie vom 29. Juli 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2002, Nr.8, S.211) außer Kraft.

§ 40 Übergangsregelung

¹Studierende, die ihr Studium im Bachelor- oder Masterstudiengang Japanologie der Universität Tübingen vor Inkrafttreten dieser Ordnungen begonnen haben, können ihr Bachelorstudium auf Wunsch noch bis zum 1. Oktober 2008, das Masterstudium noch bis zum 1. Oktober 2007 nach den Bestimmungen der bisher geltenden Ordnungen fortsetzen.
Studierende, die ihr Studium im Bachelor- oder Masterstudiengang Sinologie oder im Bachelornebenfach Koreanistik vor Inkrafttreten dieser Ordnungen begonnen haben, können ihr Bachelor- bzw

Masterstudium auf Wunsch noch bis zum 1. Oktober 2007 nach den Bestimmungen der bisher geltenden Ordnungen fortsetzen.

Tübingen, den 13. April 2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
Rektor

1. Besonderer Teil für das Fach Japanologie

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 01.01.2005 hat der Senat der Universität Tübingen am 16. Februar 2006 den nachstehenden Besonderen Teil für das Fach Japanologie der Prüfungs- und Studienordnung für die kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B. A. - / M. A. -Studiengänge) beschlossen.
Der Rektor hat seine Zustimmung am 13. April 2006 erteilt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums
- § 2 Studieninhalte und Studienziele
- § 3 Studienaufbau und Studienbeginn
- § 4 Nebenfächer
- II. Vermittlung der Studieninhalte
- § 5 Arten von Lehrveranstaltungen der Module
- § 6 Sprachkenntnisse
- III. Organisation des Studiums und der Lehre
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung
- § 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 9 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung
- V. Zwischenprüfung
- § 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 11 Art und Durchführung der Zwischenprüfung
- VI. B.A.-Prüfung
- § 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 13 Art und Durchführung der B.A.-Prüfung
- VII. M.A.-Prüfung
- § 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 15 Prüfungsanforderungen
- VIII. Schlussbestimmung
- § 16 Inkrafttreten
- IX. Anhang

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Fakultät für Kulturwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

- (1) Die Tübinger Japanologie vertritt in Forschung und Lehre ein breites Spektrum von japanbezogenen Themenbereichen. Das Spektrum umfasst die Gebiete, Sprache, Kultur, Geistesgeschichte, Religion, Geschichte, Wirtschaft, Politik, Gesellschaft, Medien, Naturwissenschaften und Technik des vormodernen und modernen Japan.
Die ersten beiden Studienjahre des B.A.-Studiengangs Japanologie sind einer umfassenden sprachlichen und regionalwissenschaftlichen Ausbildung gewidmet und decken thematisch sowohl die Bereiche Gesellschaft und Geschichte als auch Sprache und Kultur ab.
Ab dem 3. Studienjahr kann eine Spezialisierung auf Themen des vormodernen oder des modernen Japan vorgenommen werden. Im M.A.-Studiengang findet eine verstärkte Spezialisierung in einem der beiden Schwerpunktbereiche statt.
- (2) Durch die B.A.-Prüfung wird nachgewiesen, dass die Studierenden die Grundlagen der Japanologie beherrschen, die wissenschaftlichen Zusammenhänge der einzelnen Bereiche des Faches überblicken und dass sie die methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben, um kompetent in japanbezogenen Berufsfeldern tätig sein zu können. Dazu gehört die Beherrschung des japanischen in Sprache und Schrift auf dem Niveau der Mittelstufe.
- (3) Durch die M.A.-Prüfung wird zusätzlich nachgewiesen, dass die Studierenden die japanische Sprache auf dem Niveau der Oberstufe beherrschen sowie die Fähigkeit besitzen, tiefergehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, um als Wissenschaftler tätig sein zu können.

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

Der B. A.-Studiengang Japanologie kann als Haupt- oder Nebenfach studiert werden und umfasst drei Studienjahre. Er kann nur im Wintersemester begonnen werden. Der M.A.-Studiengang Japanologie umfasst zwei Studienjahre und kann ebenfalls nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 4 Nebenfächer

Gemäß § 2 Abs. 1 des Allgemeinen Teils sind bis auf weiteres alle an der Universität Tübingen eingerichteten B.A.-Nebenfächer im B.A.-Studiengang Japanologie studierbar.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

- (1) Die Grundmodule, die regelmäßig in den beiden ersten Studienjahren des B.A.-Studiengangs angeboten werden, enthalten einführende Seminare sowie praktische Übungen, die zur Ausbildung der wissenschaftlichen Fähigkeiten der Studierenden dienen. Die Sprachausbildung in den drei Studienjahren des B.A.-Studiengangs wird im Rahmen eines konsekutiven Sprachkurses der modernen japanischen Gemein- und Schriftsprache durch-

geführt und beinhaltet sprachliche Übungen für die Grund- und Mittelstufe. Das Modul „Klassisches Japanisch“ enthält Übungen zur klassischen japanischen Schriftsprache. Im Rahmen der Aufbaumodule des dritten Studienjahres werden Seminare und Studienprojekte angeboten.

- (2) Die Lehrveranstaltungen des vierten Semesters im B.A.-Studiengang Japanologie als Hauptfach werden am Tübinger Zentrum für Japanische Sprache in Kyôto (Japan) absolviert.
- (3) Es werden gesonderte Lehrveranstaltungen (Übungen, Praktika) zur Vermittlung überfachlicher berufsfeldorientierter Qualifikationen angeboten. Dazu zählen praxisorientierte Lehrveranstaltungen am Tübinger Zentrum für Japanische Sprache in Kyôto sowie Praktika in Japan. Außerdem werden Übungen zu Arbeitstechniken angeboten.
- (4) Im M.A.-Studiengang werden im Rahmen der Aufbaumodule zur allgemein- und fachsprachlichen Kompetenz themenorientierte Sprachübungen der Oberstufe angeboten, in denen Sprachpraxis und fachsprachliche Kompetenzen vertieft sowie interkulturelle Kompetenzen ausgebildet werden. Im Rahmen der Erweiterungsmodule werden themenfeldorientierte Seminare und Übungen angeboten. Im zweiten Studienjahr erfolgt im Rahmen der Vertiefungsmodule durch Seminare und themenbezogenen Übungen eine Spezialisierung auf Probleme des modernen oder vormodernen Japan. Zusätzlich werden Kolloquien besucht, die durch die Prüfungsphase führen.
- (5) Die Module im ersten Studienjahr können durch Tutorien unterstützt und ergänzt werden.
- (6) Im Rahmen bestimmter Module können Exkursionen durchgeführt werden.

§ 6 Sprachkenntnisse

- (1) Vorkenntnisse im Japanischen sind – mit Ausnahme der japanischen Silbenalphabeten (*Hiragana* und *Katakana*), deren Beherrschung vorausgesetzt wird, – für die Aufnahme des Studiums im B.A.-Studiengang nicht erforderlich. Für das Studium der Japanologie im Haupt- und Nebenfach sind sehr gute Kenntnisse des Englischen unabdingbar.
- (2) Für den M.A.-Studiengang werden neben guten Kenntnissen in der modernen japanischen Sprache auf dem Niveau der Mittelstufe Kenntnisse des klassischen Japanischen (im Umfang von Modul 10: „Klassisches Japanisch“ des B.A.-Studienganges) vorausgesetzt. Kenntnisse klassischer Wissenschaftssprachen (Latein, klassisches Chinesisch) sind für einzelne Schwerpunkte des M.A.-Studienganges hilfreich.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

- (1) Das Studium der Japanologie als *Hauptfach* im B.A.-Studiengang erfordert die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 100 Leistungspunkten. Die Veranstaltungen des vierten Semesters werden im Rahmen eines Auslandshalbjahres am Tübinger Zentrum für Japanische Sprache in Kyôto (Japan) absolviert.
(Modultabelle siehe Anhang 1.1)
- (2) Das Studium der Japanologie als *Nebenfach* im B.A.-Studiengang erfordert die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten.
(Modultabelle siehe Anhang 1.2)

- (3) Das Studium der Japanologie als *M.A.-Studiengang* erfordert die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Modulen mit einem Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten. (Modultabelle siehe Anhang 1.3)

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Hauptfach* sind:
1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen;
 2. der Besuch einer Studienberatung gegen Ende des 1. Fachsemesters.
- (2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Nebenfach* sind:
2. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen;
 3. der Besuch einer Studienberatung gegen Ende des 1. Fachsemesters.

§ 9 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

- (1) Die Fachprüfung für Japanologie besteht im *Hauptfach* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (Einzelheiten s. Modulhandbuch):
- Modul 1 Japanisch Grundstufe I
 - Modul 6 Grundmodul: Gesellschaft und Geschichte
- (2) Die Fachprüfung für Japanologie besteht im *Nebenfach* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (Einzelheiten s. Modulhandbuch):
- Modul 11 Sprache kommunikativ I
 - Modul 6 Grundmodul: Gesellschaft und Geschichte
- (3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.
- (4) Die Fachnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

IV. Zwischenprüfung

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Hauptfach* sind:
1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung

2. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Nebenfach* sind:

1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung
2. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 11 Art und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Die Fachprüfung besteht im *Hauptfach* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen, der folgenden Module (Einzelheiten s. Modulhandbuch):

- Modul 3 Japanisch Mittelstufe I
- Modul 7 Grundmodul: Sprache und Kultur

(2) Die Fachprüfung besteht im *Nebenfach* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (Einzelheiten s. Modulhandbuch):

- Modul 12 Sprache kommunikativ II
- Modul 7 Grundmodul: Sprache und Kultur

(3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(4) Die Fachnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

V. B.A.-Prüfung

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Hauptfach* sind:

- die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung,
- die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das dritte Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Nebenfach* sind:

- die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung,
- die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das dritte Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 13 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) Die Fachprüfung im *Hauptfach* wird studienbegleitend abgelegt. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen für das dritte Studienjahr werden in den folgenden Modulen erbracht (Einzelheiten s. Modulhandbuch):

- Modul 5 Japanisch Mittelstufe 3 oder Modul 10 Klassisches Japanisch
- Modul 8 Aufbaumodul: Vormodernes Japan *oder* Modul 9 Aufbaumodul: Modernes Japan.

Die B.A.-Arbeit (12 LP) wird im Rahmen eines der Aufbaumodule geschrieben.

- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote des Hauptfachs werden die Noten aller studienbegleitenden Prüfungen in den drei Studienjahren sowie die Note der B.A.-Arbeit entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. nach der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.
- (3) Die Fachprüfung im *Nebenfach* wird studienbegleitend abgelegt. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen für das dritte Studienjahr im *Nebenfach* werden in Modul 13 Aufbaumodul Gesellschaft und Geschichte oder in Modul 14 Aufbaumodul Sprache und Kultur erbracht. Die Note im Nebenfach errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungen aus den drei Studienjahren. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VII. M.A.-Prüfung

§ 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung im M.A.-Studiengang Japanologie sind:

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Lehrveranstaltungen für den M.A.-Studiengang,
2. der Erwerb von insgesamt 90 Leistungspunkten bis zur Meldung zur Prüfung.

§ 15 Prüfungsanforderungen

- (1) Prüfungsleistungen sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die mündliche M.A.-Prüfung und die M.A.-Arbeit.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch beschrieben. Zeitpunkt, Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.
- (3) Mit den Leistungen in der mündlichen M.A.-Prüfung dieser Ordnung soll der Prüfungskandidat seine Fähigkeit beweisen, dass er die von ihm gewählten Spezialgebiete in ihren umfassenden fachlichen Zusammenhängen sicher beherrscht und über ein vertieftes methodologisches Grundwissen verfügt.
Voraussetzung für die Teilnahme an der mündlichen M.A.-Prüfung ist, dass der Prüfungskandidat alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert hat. Die M.A.-Prüfung hat eine Dauer von 60 Minuten.
- (4) Gegenstand der mündlichen M.A.-Prüfung sind drei Themen, jeweils mindestens eines aus einem der Bereiche:
 - Vormodernes Japan
 - Modernes Japan

- (5) Die M.A.-Arbeit ist entsprechend der Regelungen des Allgemeinen Teils (§ 36) anzufertigen.
- (6) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungen (§ 12 Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend), der Note der mündlichen Prüfung und der Note der M.A.-Arbeit. Diese werden im Verhältnis 9 : 1 : 2 gewichtet. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. der Zahl der Leistungspunkte gewichtet.

VIII. Schlussbestimmung

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 13. April 2006 in Kraft.
Übergangsregelungen ergeben sich aus § 40 des Allgemeinen Teils.

Tübingen, den 13. April 2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
Rektor

IX. Anhang
1.1 B.A. Japanologie Hauptfach

WS 1	SS 1	WS 2	SS 2	WS 3	SS 3
Modul 1: Japanisch Grundstufe 1 10 LP	Modul 2: Japanisch Grundstufe 2 Voraussetzung: M 1 10 LP	Modul 3: Japanisch Mittelstufe 1 Voraussetzung: M 2 10 LP	Modul 4: Japanisch Mittelstufe 2 (Zentrum Kyoto) Voraussetzung: M 3 10 LP	Modul 5***: Japanisch Mittelstufe 3 Voraussetzung: M 4 8 LP	
Modul 6: Grundmodul: Gesellschaft und Geschichte 12 LP		Modul 7: Grundmodul: Sprache und Kultur 12 LP		Modul 8: Aufbaumodul: Vormodernes Ja- pan* Voraussetzung: M 4, 6 +7 8 LP	
				Modul 9: Aufbaumodul: Modernes Japan* Voraussetzung: M 4, 6 +7 8 LP	
				Modul 10***: Klassisches Japanisch** Voraussetzung: M 4 8 LP	
BQ Modul A: Arbeitstechniken 4 LP			BQ Modul B: Sprach- und Kulturpra- xis (Kyoto) 12 LP		BQ Modul C: EDV & Medien 4 LP
			BQ Modul D: Praktikum in Japan 20 LP		
16 LP	16 LP	16 LP	16 LP	24 LP	12 LP (BA- Arbeit)

* Modul 8 und 9 alternativ.

** Modul 10 (oder vergleichbare Kenntnisse) Voraussetzung für die Zulassung zum M.A.-
Studiengang

*** Modul 5 und 10 alternativ.

1.2 B.A. Japanologie NF

WS 1	SS 1	WS 2	SS 2	WS 3	SS 3
Modul 11: Sprache Kommunikativ I 14 LP		Modul 12: Sprache Kommunikativ II Voraussetzung: M 1 12 LP		Modul 13: Aufbaumodul: Gesellschaft und Ge- schichte* 10 LP	
Modul 6: Grundmodul: Gesellschaft und Geschichte 12 LP		Modul 7: Grundmodul: Sprache und Kultur 12 LP		Modul 14: Aufbaumodul: Sprache und Kultur* 10 LP	
14 LP	12 LP	12 LP	12 LP	10 LP	

* Modul 13 und 14 alternativ.

1.3 M.A. Japanologie HF

WS 7	SS 8	WS 9	SS 10
Modul 15: Basismodul: All- gemein- und Fachsprachliche Kompetenz 8 LP	Modul 16: Aufbaumodul: Allgemein- und Fachsprach- liche Kompetenz 8 LP	Modul 17: Vertiefungsmodul: Allgemein- und Fachsprachliche Kompetenz 8 LP	
Modul 18: Erweiterungsmodul: sprach- und kulturwissenschaftliche Japanforschung 22 LP		Modul 20*: Vertiefungsmodul Modernes Japan* 22 LP WP	
Modul 19: Erweiterungsmodul: sozial- und geschichtswissenschaftliche Japanforschung 22 LP		Modul 21*: Vertiefungsmodul Vormodernes Japan* 22 LP WP	
		Modul 22: M.A.-Prüfung 30 LP	
30 LP	30 LP	30 LP	30 LP

* Modul 20 und 21 alternativ

2. Besonderer Teil für das Fach Sinologie

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 01.01.2005 hat der Senat der Universität Tübingen am 16. Februar 2006 den nachstehenden Besonderen Teil für das Fach Sinologie der Prüfungs- und Studienordnung für die kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B. A. / M. A. -Studiengänge) beschlossen.
Der Rektor hat seine Zustimmung am 13. April 2006 erteilt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums
- § 2 Studieninhalte und Studienziele
- § 3 Studienaufbau und Studienbeginn
- § 4 Nebenfächer
- II. Vermittlung der Studieninhalte
- § 5 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 6 Sprachkenntnisse
- III. Organisation des Studiums
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung
- § 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 9 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung
- V. Zwischenprüfung
- § 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 11 Art und Durchführung der Zwischenprüfung
- VI. B.A.-Prüfung
- § 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 13 Art und Durchführung der B.A.-Prüfung
- VII. M.A.-Prüfung
- § 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 15 Art und Durchführung der M.A.-Prüfung
- VIII. Schlussbestimmung
- § 16 Inkrafttreten
- IX. Anhang

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Fakultät für Kulturwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

- (1) Die Tübinger Sinologie beinhaltet in Forschung und Lehre ein breites Spektrum von Themenbereichen aus der älteren und jüngeren Geschichte Chinas sowie des heutigen China unter Einbeziehung von Taiwan, Hongkong, Singapur und der so genannten Überseechinesen. Das Spektrum umfasst die Gebiete Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, internationale Beziehungen, Sprache, Literatur, Philosophie, Religion, Medien, Naturwissenschaften und Technik. Das 1. und 2. Studienjahr des Bachelor-Studiengangs Sinologie sind sprachlich und thematisch sowohl dem vormodernen als auch dem modernen China und Greater China gewidmet, ab dem 3. Studienjahr kann eine Spezialisierung vorgenommen werden. Im Masterstudiengang findet eine verstärkte Spezialisierung in einem der beiden Schwerpunktbereiche des Seminars „Vormodernes China“ und „Modernes China/ Greater China Studies“ statt. Das Studium der Sinologie als Nebenfach kann mit dem Schwerpunkt „Vormodernes China“ oder mit dem Schwerpunkt „Modernes China/ Greater China“ studiert werden.
- (2) Durch die B.A.-Prüfung wird nachgewiesen, dass die Studierenden die Grundlagen der Sinologie beherrschen, die wissenschaftlichen Zusammenhänge der einzelnen Bereiche des Faches überblicken und dass sie die methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben, um kompetent in chinabezogenen Berufsfeldern tätig sein zu können. Dazu gehört die Beherrschung des Chinesischen in Sprache und Schrift auf mittlerem Niveau. Durch die M.A.-Prüfung wird zusätzlich nachgewiesen, dass die Studierenden Chinesisch auf höherem Niveau beherrschen sowie die Fähigkeit besitzen, tiefere wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, um als Wissenschaftler tätig sein zu können.

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

Das Studium der Sinologie als Haupt- oder Nebenfach in einem B. A.-Studiengang gliedert sich in drei Studienjahre und kann nur im Wintersemester begonnen werden. Das Studium im M.A.-Studiengang gliedert sich in zwei Studienjahre und kann ebenfalls nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 4 Nebenfächer

Gemäß § 2 Abs. 1 des Allgemeinen Teils können mit dem Hauptfach Sinologie im B.A.-Studiengang bis auf weiteres alle an der Universität Tübingen eingerichteten B.A.-Nebenfächer kombiniert werden.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

- (1) Durchgängig durch alle drei Studienjahre des B.A.-Studiengangs werden Sprachkurse in modernem und klassischem Chinesisch bzw. in chinesischer Schriftsprache abgehalten. In den beiden ersten Studienjahren werden regelmäßig allgemein einführende und themenorientierte Proseminare sowie Praktische Übungen angeboten, in denen die wissenschaftlichen

Fähigkeiten der Studierenden gefördert werden. Eine inhaltliche und methodische Fortführung findet im dritten Studienjahr in Vertiefungsseminaren (entsprechen den Hauptseminaren in §30 des Allgemeinen Teils) und Vorlesungen statt. Im M.A.-Studiengang werden in Sprachübungen die Sprachpraxis, die fachsprachlichen Kompetenzen sowie die mit sprachlicher Vermittlung verbundenen interkulturellen Kompetenzen vertieft. Es werden regelmäßig Hauptseminare, Übungen und Vorlesungen zu den thematischen Schwerpunktbereichen des Seminars angeboten. Im zweiten Studienjahr werden Kolloquien besucht, die durch die Prüfungsphase führen.

- (2) Lehrveranstaltungen im ersten Studienjahr werden nach Möglichkeit durch Tutorien unterstützt und ergänzt. Hier sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken vertiefend vermittelt und ihr Gebrauch geübt werden.
- (3) Die Lehrveranstaltungen des vierten Semesters im Studium Sinologie als Hauptfach im B.A.-Studiengang werden am European Centre for Chinese Studies at Peking University (ECCS) absolviert.
- (4) Gesonderte Lehrveranstaltungen zur Vermittlung überfachlicher berufsfeldorientierter Qualifikationen werden in drei Modulen am European Centre for Chinese Studies at Peking University (ECCS) angeboten.
- (5) Im Rahmen eines der zu absolvierenden Hauptseminare im M.A.-Studiengang wird eine Exkursion durchgeführt.

§ 6 Sprachkenntnisse

Vorkenntnisse im Chinesischen sind nicht notwendig. Für das Studium der Sinologie im Haupt- und Nebenfach sind gute Kenntnisse des Englischen erforderlich.

III. Organisation des Studiums

§ 7 Studiumumfang

- (1) Das Studium der Sinologie als *Hauptfach im B. A.-Studiengang* erfordert die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 100 Leistungspunkten. Die sinologischen Veranstaltungen des vierten Semesters werden im Rahmen eines Auslandshalbjahres am ECCS besucht.
(Modultabelle siehe Anhang 1.1)
- (2) Das Studium der Sinologie als *Nebenfach im B.A.-Studiengang mit Schwerpunkt Modernes China/ Greater China* oder *mit Schwerpunkt Vormodernes China* erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten.
(Modultabelle siehe Anhang 1.2 und 1.3)
- (3) Das Studium der Sinologie im *M.A.-Studiengang* erfordert die regelmäßige Teilnahme an Modulen mit einem Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten.
(Modultabelle siehe Anhang 1.4)

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- 1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Hauptfach* sind:

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen;
2. der Besuch einer Studienberatung bis zum Ende des 1. Fachsemesters.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Nebenfach* sind:

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen;
2. der Besuch einer Studienberatung bis spätestens zum Ende des 1. Fachsemesters.

§ 9 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Die Fachprüfung besteht im *Hauptfach* aus den folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):

- Modul 1 "Modernes Chinesisch Grundstufe": Prüfungsleistungen der Lehrveranstaltung 1-1 Sprachkurs „Modernes Chinesisch Grundstufe I“
- Modul 6 "Grundlagen Sinologie": Prüfungsleistungen der Lehrveranstaltungen 6-1 Proseminar „Landeskunde Greater China“ und 6-2 Praktische Übung „Einführung in die Sinologie“.

(2) Die Fachprüfung besteht im *Nebenfach mit Schwerpunkt Modernes China/ Greater China* aus den folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):

- Modul 3 "Grundlagen Sinologie": Prüfungsleistungen der Lehrveranstaltung 3-1 Proseminar „Landeskunde Greater China“.

(3) Die Fachprüfung besteht im *Nebenfach mit Schwerpunkt Vormodernes China* aus den folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):

- Prüfungsleistungen des Moduls 5 "Grundlagen Sinologie“.

(4) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(5) Die Fachnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. nach der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 Allgemeiner Teil gelten entsprechend.

VI. Zwischenprüfung

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Hauptfach* sind:

1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung;
2. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Nebenfach* sind:

1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung;
2. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 11 Art und Durchführung der Zwischenprüfung

- (1) Die Fachprüfung besteht im *Hauptfach* aus den folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):
 - Modul 2 „Modernes Chinesisch Aufbaustufe“: Prüfungsleistungen der Lehrveranstaltung 2-1 Sprachkurs „Modernes Chinesisch Aufbaustufe I“
 - Modul 4 „Klassisches Chinesisch Grundstufe“: Prüfungsleistungen der Lehrveranstaltung 4-1 Sprachkurs „Klassisches Chinesisch Grundstufe I“
 - Prüfungsleistungen des Moduls 7 „Grundmodul Vormodernes China“
 - Prüfungsleistungen des Moduls 8 „Grundmodul Modernes China/ Greater China“.
- (2) Die Fachprüfung besteht im *Nebenfach mit Schwerpunkt Modernes China/ Greater China* aus den folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):
 - Prüfungsleistungen des Moduls 1 „Modernes Chinesisch Nebenfach Grundstufe“
 - Prüfungsleistungen des Moduls 4 „Grundmodul Modernes China/ Greater China“.
- (3) Die Fachprüfung besteht im *Nebenfach mit Schwerpunkt Vormodernes China* aus den folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):
 - Prüfungsleistungen des Moduls 3 „Klassisches Chinesisch Grundstufe“
 - Prüfungsleistungen des Moduls 6 „Grundmodul Vormodernes China“.
- (4) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.
- (5) Die Fachnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. nach der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 Allgemeiner Teil gelten entsprechend.

VII. B.A.-Prüfung

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Hauptfach* sind:
 1. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung;
 2. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das dritte Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.
- (2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Nebenfach* sind:
 1. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung;
 2. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das dritte Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 13 Art und Durchführung der B.A.-Prüfung

- (1) Die Fachprüfung wird im *Hauptfach* studienbegleitend abgelegt. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen im dritten Studienjahr werden in den folgenden Modulen erbracht (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):
- Modul 3 „Modernes Chinesisch Vertiefungsstufe“
 - Modul 5 „Chinesische Schriftsprache“
 - Modul 9 „Vertiefungsmodul Vormodernes China“ und Modul 10 „Vertiefungsmodul Modernes China/ Greater China“.

Die studienbegleitende B.A.-Arbeit wird im Rahmen eines Vertiefungsmoduls geschrieben.

- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote des Hauptfachs werden die Noten aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen aus den drei Studienjahren sowie die Note der B.A.-Arbeit entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. nach der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 Allgemeiner Teil gelten entsprechend.
- (3) Die Fachprüfung wird im *Nebenfach* studienbegleitend abgelegt. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen im *Nebenfach mit Schwerpunkt Modernes China/ Greater China* werden im dritten Studienjahr in den folgenden Modulen erbracht (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):
- Modul 2 „Modernes Chinesisch Nebenfach Aufbaustufe“
 - Modul 5 „Vertiefungsmodul Modernes China/ Greater China“.

Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen im *Nebenfach mit Schwerpunkt Vormodernes China* werden im dritten Studienjahr in den folgenden Modulen erbracht:

- Modul 4 „Chinesische Schriftsprache“
 - Modul 7 „Vertiefungsmodul Vormodernes China“.
- (4) Die Note im Nebenfach errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen aus den drei Studienjahren. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. nach der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 Allgemeiner Teil gelten entsprechend.

VIII. M.A.-Prüfung

§ 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung im M.A.-Studiengang Sinologie sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Lehrveranstaltungen,
2. der erfolgreiche Abschluss der Module 1 bis 7 bzw. der Module 1 bis 5, 7 und 8 (vgl. § 7, 3) bis zur Meldung zur Prüfung.

§ 15 Art und Durchführung der M.A.-Prüfung

- (1) Prüfungsleistungen sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen, eine mündliche Prüfung im zeitlichen Umfang von 60 Minuten und die M.A.-Arbeit.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden in den folgenden Modulen erbracht (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):

- Modul 1 „Basismodul Interkulturelle Sprachpraxis“
 - Modul 2 „Aufbaumodul Interkulturelle Sprachpraxis“
 - Modul 3 „Fachsprachliche Kompetenz Vormodernes Chinesisch“
 - Modul 4 „Hilfsmittel und Methoden“
 - Modul 5 „Vormodernes China“
 - Modul 7 „Modernes China/ Greater China“
 - Modul 6 „Spezialisierung Vormodernes China“ oder Modul 8 „Spezialisierung Modernes China/ Greater China“
 - Modul 9 „Prüfungsmodul“.
- (3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.
- (4) Mit den Leistungen in der mündlichen M.A.-Prüfung dieser Ordnung soll der Prüfling seine Fähigkeit beweisen, dass er die von ihm gewählten Spezialgebiete in ihren umfassenden fachlichen Zusammenhängen sicher beherrscht und über ein vertieftes methodologisches Grundwissen verfügt.
- (5) Voraussetzung für die Teilnahme an der mündlichen M.A.-Prüfung ist, dass der Prüfling alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert hat.
- (6) Gegenstand der M.A.-Prüfung sind drei Themen, jeweils mindestens eines aus einem der Bereiche:
- Vormodernes China
 - Modernes China/ Greater China
- (7) Die M.A.-Arbeit ist entsprechend den Regelungen des Allgemeinen Teils (§ 36) anzufertigen.
- (8) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen (§ 12 Absätze 2 und 3 Allgemeiner Teil gelten entsprechend), der Note der mündlichen Prüfung und der Note der M.A.-Arbeit. Diese werden im Verhältnis 9:1:2 gewichtet. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. nach der Zahl der Leistungspunkte gewichtet.

IX. Schlussbestimmung

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 13. April 2006 in Kraft.
Übergangsregelungen ergeben sich aus § 40 des Allgemeinen Teils.

Tübingen, den 13. April 2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
Rektor

IX. Anhang
1 Modultabellen
1.1 Sinologie als Hauptfach im B.A.-Studiengang

WS 1	SoSe 1	WS 2	SoSe 2 / ECCS (Peking)	WS 3	SoSe 3
Modul 1: Modernes Chinesisch Grundstufe <ul style="list-style-type: none"> 1-1 SK Grundstufe I (9 LP) 1-2 SK Grundstufe II (9 LP) 18 LP		Modul 2: Modernes Chinesisch Aufbaustufe <ul style="list-style-type: none"> 2-1 SK Aufbaustufe I (6 LP) 2-2 SK Aufbaustufe II (6 LP) (ECCS) 12 LP		Modul 3: Modernes Chinesisch Vertiefungsstufe <ul style="list-style-type: none"> 3-1 SK Übersetzungstechnik (4 LP) 3-2 SK Huashuo Zhongguo (4 LP) 8 LP	
		Modul 4: Klassisches Chinesisch Grundstufe <ul style="list-style-type: none"> 4-1 SK Grundstufe I (4 LP) 4-2 SK Grundstufe II (4 LP) (ECCS) 8 LP		Modul 5: Chinesische Schriftsprache <ul style="list-style-type: none"> 5-1 SK Schriftsprache (2 LP) 5-2 SK Schriftsprache (2 LP) 4 LP	
Modul 6: Grundlagen Sinologie <ul style="list-style-type: none"> 6-1 PS Landeskunde Greater China (5 LP) 6-2 PÜ Einführung in die Sinologie (2 LP) 6-3 PÜ Hilfsmittel (2 LP) 9 LP					
Modul 7: Grundmodul Vormoderne China <ul style="list-style-type: none"> 7-1 PS Geschichte und Geistesgeschichte des vormodernen China I (5 LP) 7-2 PS Geschichte und Geistesgeschichte des vormodernen China II (5 LP) 10 LP				Modul 9: Vertiefungsmodul Vormoderne China** <ul style="list-style-type: none"> 9-1 VL Vormoderne China (3 LP) 9-2 VS Vormoderne China (6 LP) 9-3 VS Vormoderne China + BA-Arbeit (12 LP) 21 LP	
Modul 8: Grundmodul Modernes China/ Greater China <ul style="list-style-type: none"> 8-1 PS Geschichte und Geistesgeschichte des modernen China (5 LP)* 8-2 PS Die politischen Systeme in Greater China (5 LP) 10 LP				Modul 10: Vertiefungsmodul Modernes China/ Greater China** <ul style="list-style-type: none"> 10-1 VL Modernes China/ Greater China (3 LP) 10-2 VS Modernes China/ Greater China (6 LP) 10-3 VS Modernes China/ Greater China + B.A.-Arbeit (12 LP) 21 LP	
			BQ Modul A (ECCS): Interkulturelle Kommunikation (6 LP)		
			BQ Modul B (ECCS): Interkulturelle Kompetenz im Bereich Politik und Wirtschaft (6 LP)		
			BQ Modul C (ECCS): Interkulturelle Kompetenz im Bereich Kultur (4 LP)		
32/37 LP		30/35 LP		33 LP	

* Das Proseminar „Geschichte und Geistesgeschichte des modernen China“ (8-1) kann auch am ECCS in Peking absolviert und somit das Modul 8 erst mit dem SoSe 2 abgeschlossen werden.

** Aus den Modulen 9 und 10 müssen insgesamt eine Vorlesung und zwei Vertiefungsseminare besucht werden. In einem der beiden Vertiefungsseminare wird die B.A.-Arbeit geschrieben.

Ausschnitt BQ Module:

<p>BQ Modul A (ECCS): Interkulturelle Kommunikation</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ A-1 Kurs „Regeln der interkulturellen Kommunikation“ (2 LP) ▪ A-2 Kurs „Elementare Praxis der interkulturellen Kommunikation“ (4 LP) <p>6 LP</p>
<p>BQ Modul B (ECCS): Interkulturelle Kompetenz im Bereich Politik und Wirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ B-1 Kurs „Fachsprachliche Grundlagen Wirtschaft“ (4 LP) ▪ B-2 Kurs „Medienkompetenz“ (2 LP) <p>6 LP</p>
<p>BQ Modul C (ECCS): Interkulturelle Kompetenz im Bereich Kultur</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ C-1 Kurs „Zhongguo Wenhua“ (2 LP) ▪ C-3 Projekt „Modernes und zeitgenössisches Sprechtheater“ (2 LP) <p>4 LP</p>

Abkürzungen:

SK Sprachkurs	VS Vertiefungsseminar	PÜ Praktische Übung
PS Proseminar	VL Vorlesung	BQ Berufsqualifizierende Veranstaltungen

1.2 Sinologie als Nebenfach im B.A.-Studiengang mit Schwerpunkt Modernes China/ Greater China

WS 1	SoSe 1	WS 2	SoSe 2	WS 3
<p>Modul 1: Modernes Chinesisch NF Grundstufe</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1-1 SK NF Grundstufe I (8 LP) • 1-2 SK NF Grundstufe II (8 LP) <p>16 LP</p>		<p>Modul 2: Modernes Chinesisch NF Aufbaustufe</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2-1 SK NF Aufbaustufe I (6 LP) • 2-2 SK NF Aufbaustufe II (6 LP) <p>12 LP</p>		
	<p>Modul 3: Grundlagen Sinologie</p> <ul style="list-style-type: none"> • 3-1 PS Landeskunde Greater China (5 LP) • 3-2 PÜ Hilfsmittel (2 LP) <p>7 LP</p>			
	<p>Modul 4: Grundmodul Modernes China/ Greater China</p> <ul style="list-style-type: none"> • 4-1 PS Geschichte und Geistesgeschichte modernes China (5 LP) • 4-2 PS Politische Systeme in Greater China (5 LP) <p>10 LP</p>		<p>Modul 5: Vertiefungsmodul Modernes China/ Greater China</p> <ul style="list-style-type: none"> • 5-1 VL Modernes China/ Greater China (3 LP) • 5-2 VS Modernes China/ Greater China (6 LP)* • 5-3 VS Modernes China/ Greater China (6 LP)* <p>15 LP</p>	
28 LP		23 LP		9 LP

* Eines der zu absolvierenden Vertiefungsseminare kann durch ein Proseminar aus der Japanologie oder Koreanistik ersetzt werden, sofern das jeweilige Fach nicht Hauptfach ist.

1.3 Sinologie als Nebenfach im B.A.-Studiengang mit Schwerpunkt Vormodernes China

WS 1	SoSe 1	WS 2	SoSe 2	WS 3
Modul 1: Modernes Chinesisch NF Grundstufe <ul style="list-style-type: none"> 1-1 SK NF Grundstufe I (8 LP) 1-2 SK NF Grundstufe II (8 LP) 16 LP		Modul 2: Modernes Chinesisch NF Aufbaustufe <ul style="list-style-type: none"> 2-1 SK NF Aufbaustufe I (6 LP) 6 LP		
		Modul 3: Klassisches Chinesisch Grundstufe <ul style="list-style-type: none"> 3-1 SK Grundstufe I (4 LP) 4 LP	Modul 4: Chinesische Schriftsprache <ul style="list-style-type: none"> 4-1 SK Schriftsprache (2 LP) 4-2 SK Schriftsprache (2 LP) 4 LP	
Modul 5: Grundlagen Sinologie <ul style="list-style-type: none"> 5-1 PS Landeskunde Greater China (5 LP) 5 LP				
	Modul 6: Grundmodul Vormodernes China <ul style="list-style-type: none"> 6-1 PS Geschichte und Geistesgeschichte des vormodernen China I (5 LP) 6-2 Geschichte und Geistesgeschichte des vormodernen China II (5 LP) 10 LP		Modul 7: Vertiefungsmodul Vormodernes China <ul style="list-style-type: none"> 7-1 VL Vormodernes China (3 LP) 7-2 VS Vormodernes China (6 LP)* 7-3 VS Vormodernes China (6 LP)* 15 LP	
26 LP		23 LP		11 LP

* Eines der zu absolvierenden Vertiefungsseminare kann durch ein Proseminar aus der Japanologie oder Koreanistik ersetzt werden, sofern das jeweilige Fach nicht Hauptfach ist.

1.4 Sinologie im M.A.-Studiengang

WS 1	SoSe 1	WS 2	SoSe 2
Modul 1: Basismodul Interkulturelle Sprachpraxis <ul style="list-style-type: none"> 1-1 SÜ Situatives Sprechen (4 LP) 1-2 SÜ Sprachverwendung in sozialen Kontexten (4 LP) 8 LP			
	Modul 2: Aufbaumodul Interkulturelle Sprachpraxis <ul style="list-style-type: none"> 2-1 SÜ Mediengeschehen heute (4 LP) 2-2 SÜ Aktuelle Diskurse im gegenwärtigen China (4 LP) 8 LP		
Modul 3: Fachsprachliche Kompetenz Vormodernes Chinesisch <ul style="list-style-type: none"> 3-1 SÜ Dokumentensprache der Qing-Zeit (4 LP) 3-2 SÜ Texte in klassischem und vormodernem Chinesisch (4 LP) 8 LP			
Modul 4: Hilfsmittel und Methoden <ul style="list-style-type: none"> 4-1 IÜ Methoden und Theorien in den Ostasienswissenschaften (4 LP) 4-2 PÜ Hilfsmittel (2 LP) 6 LP			
Modul 5: Vormodernes China* <ul style="list-style-type: none"> 5-1 HS Vormodernes China Geschichte und Gesellschaft (8 LP) 5-2 HS Vormodernes China Literatur und Philosophie (8 LP) 5-3 IÜ Vormodernes China (4 LP) 5-4 IÜ Vormodernes China (4 LP) 5-5 VL Vormodernes China (2 LP) 14-22 (18) LP		Modul 6: Spezialisierung Vormodernes China** <ul style="list-style-type: none"> 6-1 HS Vormodernes China (8 LP) 6-2 IÜ Vormodernes China (4 LP) 6-3 IÜ Vormodernes China (4 LP) 16 LP	
Modul 7: Modernes China/ Greater China* <ul style="list-style-type: none"> 7-1 HS Politik und Gesellschaft Chinas (8 LP) 7-2 HS Modernes China/ Greater China (8 LP) 7-3 IÜ MC/ GC (4 LP) 7-4 IÜ MC/ GC (4 LP) 7-5 VL MC/ GC (2 LP) 14-22 (18) LP		Modul 8: Spezialisierung Modernes China/ Greater China** <ul style="list-style-type: none"> 8-1 HS MC/ GC (8 LP) 8-2 IÜ MC/ GC (4 LP) 8-3 IÜ MC/ GC (4 LP) 16 LP	
		Modul 9: Prüfungsmodul <ul style="list-style-type: none"> 9-1 M.A.-Kolloquium I (a) Vormodernes China; (b) MC/GC (2 LP) 9-2 M.A.-Kolloquium II (a) Vormodernes China; (b) MC/GC (2 LP) Mündliche MA-Prüfung (10 LP) M.A.-Arbeit (20 LP) 34 LP	
62 LP		58 LP	

* Aus den Modulen 5 und 7 müssen insgesamt 36 Leistungspunkte erreicht werden. Die Mindestanzahl an Leistungspunkten in einem Modul beträgt 14. Verpflichtend sind pro Modul jeweils ein Hauptseminar und eine Inhaltliche Übung. Mindestens eine der Vorlesungen ist zu belegen.

Eine der Inhaltlichen Übungen in Modul 5 oder in Modul 7 kann wahlweise durch ein Proseminar in der Japanologie oder Koreanistik ersetzt werden.

** Studierende mit dem gewählten Schwerpunkt Vormodernes China belegen Modul 6, diejenigen mit dem gewählten Schwerpunkt Modernes China/ Greater China Modul 8.

Abkürzungen:

HS	Hauptseminar	SÜ	Sprachliche Übung	IÜ	Inhaltliche Übung
MC	Modernes China	GC	Greater China	VL	Vorlesung

3. Besonderer Teil für das Fach Koreanistik

Aufgrund von §§ 19 Abs.1 Ziffer 9, 34 Abs.1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005 hat der Senat der Universität Tübingen am 16. Februar 2006 den nachstehenden Besonderen Teil für das Fach Koreanistik der Prüfungs- und Studienordnung für die kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) beschlossen.
Der Rektor hat seine Zustimmung am 13. April 2006 erteilt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums
- § 2 Studieninhalte und Studienziele
- § 3 Studienaufbau und Studienbeginn
- II. Vermittlung der Studieninhalte
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Sprachkenntnisse
- III. Organisation des Studiums
- § 6 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung
- § 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung
- V. Zwischenprüfung
- § 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 10 Art und Durchführung der Zwischenprüfung
- VI. B.A.-Prüfung
- § 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 12 Art und Durchführung der B.A.-Prüfung
- VII. Schlussbestimmung
- § 13 Inkrafttreten
- IX. Anhang

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Fakultät für Kulturwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

- (1) Das Fach Koreanistik behandelt in Forschung und Lehre philologische und kulturwissenschaftliche Fragestellungen zu Koreas Geschichte und Gegenwart. Die behandelten Themen erstrecken sich über die Bereiche Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Religion, Sprache und Literatur. Schwerpunkt des fortgeschrittenen Studiums bildet die Wissensvermittlung auf Grundlage der Arbeit an und mit originalsprachlichen Texten.
- (2) Durch die Fachprüfung des Nebenfachs Koreanistik wird bestätigt, dass die Studierenden die wissenschaftlichen Zusammenhänge der einzelnen Bereiche des Faches überblicken und grundlegende methodische und praktische Fähigkeiten erworben haben, um kompetent in koreabezogenen Berufsfeldern tätig sein zu können. Dazu gehört, dass Koreanisch in Sprache und Schrift auf mittlerem Niveau beherrscht wird.

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

Das Studium der Koreanistik als Nebenfach in einem B.A.-Studiengang gliedert sich in drei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

- (1) In den ersten zwei Studienjahren werden Sprachkurse in der koreanischen Gegenwartssprache sowie zum gemischten Schreibsystem unter Verwendung klassischer chinesischer Schriftzeichen abgehalten. Regelmäßig stattfindende allgemein einführende und themenorientierte Proseminare dienen in dieser Studienphase dazu, die wissenschaftlichen Fähigkeiten der Studierenden zu fördern. Als Seminarveranstaltungen für das dritte Studienjahr werden regelmäßig mindestens ein Hauptseminar und eine Übung angeboten, in denen eine inhaltliche und methodische Fortführung des Gelernten stattfindet. Inhaltlich liegt der Schwerpunkt im zweiten Studienjahr auf dem vormodernen und im dritten Studienjahr auf dem modernen Korea.
- (2) In den ersten zwei Studienjahren wird ein Tutorium angeboten, in dem die grundlegenden Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens in der Koreanistik eingeübt werden.
- (3) Im zweiten und dritten Studienjahr werden die Lehrveranstaltungen im Fach Koreanistik im Allgemeinen durch Proseminare aus der Sinologie ergänzt. Für den Fall, dass Sinologie als Hauptfach studiert wird, erfolgt die Ergänzung durch Proseminare aus der Japanologie oder thematisch mit Ostasien befassten Veranstaltungen aus anderen Fakultäten.

§ 5 Vorkenntnisse

Für das Studium der Koreanistik sind keine Vorkenntnisse im Koreanischen erforderlich.

III. Organisation des Studiums

§ 6 Studienumfang

Das Studium der Koreanistik als Nebenfach im B.A.-Studiengang erfordert die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten.

(Modultabelle siehe Anhang)

IV. Orientierungsprüfung

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen;
2. der Besuch einer Studienberatung bis spätestens zum Ende des 1. Fachsemesters.

§ 8 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

- (1) Die Fachprüfung besteht aus den folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):
 - Modul 1 "Koreanische Gegenwartssprache Grundstufe": Prüfungsleistungen der Lehrveranstaltung 1-1 Sprachkurs „Koreanisch Grundstufe I“.
- (2) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.
- (3) Die Fachnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. nach der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 Allgemeiner Teil gelten entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung;
2. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 10 Art und Durchführung der Zwischenprüfung

- (1) Die Fachprüfung besteht aus den folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):
 - Modul 2 "Koreanische Gegenwartssprache Aufbaustufe": Prüfungsleistungen der Lehrveranstaltung 2-1 Sprachkurs „Koreanisch Aufbaustufe I“

- Modul 4 "Vormodernes Korea und China": Prüfungsleistungen der Lehrveranstaltung 4-1 Proseminar „Geschichte und Kultur vormodernes Korea“.
- (2) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.
- (5) Die Fachnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. nach der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 Allgemeiner Teil gelten entsprechend.

VI. B.A.-Prüfung

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung;
2. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das dritte Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 12 Art und Durchführung der B.A.-Prüfung

- (1) Die Fachprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden im Modul 5 „Modernes Korea und Modernes China/ Greater China“ erbracht (Einzelheiten siehe Modulhandbuch).
- (2) Die Note ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen aus den drei Studienjahren. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. nach der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 Allgemeiner Teil gelten entsprechend.

VII. Schlussbestimmung

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 13. April 2006 in Kraft.
Übergangsregelungen ergeben sich aus § 40 des Allgemeinen Teils.

Tübingen, den 13. April 2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
Rektor

IX. Anhang
Modultabelle Koreanistik als Nebenfach im B.A.-Studiengang

WS 1	SoSe 1	WS 2	SoSe 2	WS 3	So Se 3
Modul 1: Koreanische Gegenwartssprache Grundstufe <ul style="list-style-type: none"> • 1-1 SK Koreanisch Grundstufe I (6 LP) • 1-2 SK Koreanisch Grundstufe II (6 LP) 12 LP		Modul 2: Koreanische Gegenwartssprache Aufbaustufe <ul style="list-style-type: none"> • 2-1 SK Koreanisch Aufbaustufe I (6 LP) • 2-2 SK Koreanisch Aufbaustufe II (6 LP) • 2-3 SK Lektüre leichter Texte im gemischten Schreibsystem (5 LP) 17 LP			
Modul 3: Landeskunde <ul style="list-style-type: none"> • 3-1 PS Landeskunde Koreas (5 LP) 5 LP		Modul 4: Vormodernes Korea und China <ul style="list-style-type: none"> • 4-1 PS: Geschichte und Kultur vormodernes Korea (5 LP) • 4-2 PS: Geschichte und Geistesgeschichte vormodernes China I (5 LP)* 10 LP		Modul 5: Modernes Korea und Modernes China/ Greater China <ul style="list-style-type: none"> • 5-1 HS Geschichte und Kultur modernes Korea (8 LP) • 5-2 IÜ: Neue Literatur zu Korea (5 LP) • 5-3 PS aus der Sinologie (aus Modul 8 Hauptfach Sinologie im B.A.-Studiengang: „Grundmodul Modernes China/ Greater China“) (3 LP)*+ 16 LP	
17 LP		27 LP		16 LP	

* Für den Fall, dass Sinologie als Hauptfach studiert wird, treten im Nebenfach Koreanistik an die Stelle der beiden Proseminare aus der Sinologie in Modul 4 und Modul 5 Proseminare aus der Japanologie oder thematisch mit Ostasien befasste Lehrveranstaltungen aus anderen Fakultäten. Insgesamt sind 8 LP zu ersetzen. Grundsätzlich können an Stelle der beiden Proseminare zusätzliche gleichwertige Lehrveranstaltungen der Koreanistik belegt werden, sofern solche angeboten werden.

+ In der Veranstaltung 5-3 „PS aus der Sinologie“ sind nur 3 LP zu erbringen. Die studienbegleitende Prüfungsleistung besteht aus einem mündlichen Referat, die Prüfungsleistung „Klausur oder schriftliche Hausarbeit“ muss nicht erbracht werden.

Abkürzungen:

SK	Sprachkurs	HS	Hauptseminar
PS	Proseminar	IÜ	Inhaltliche Übung

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das Auswahlverfahren nach § 2 a) des Hochschulzulassungsgesetzes im Studiengang Humanmedizin

Aufgrund von § 2 a) Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) i.d.F. vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) sowie von § 3 Abs. 8 Satz 4 und § 10 Abs. 7 der Vergabeverordnung ZVS vom 23. April. 2006 (GBl. S. 114) hat der Rektor der Universität Tübingen am 5. Mai 2006 im Wege der Eilentscheidung nach Art. 27, § 7 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

§1 Abs. 3 wird mit folgendem Satz 2 ergänzt:

Die dreifache Menge wird auf Grund der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) bestimmt.

Artikel 2

Die Fußnote zu § 3 Abs. 2 b) wird wie folgt neu gefasst:

„Krankenpflegeausbildung, Altenpflegeausbildung, medizinisch-technische Assistenzberufe (MTA, RTA, CTA, BTA, PTA, OTA), Arzthelfer/in, Hebamme, Logopäde/in, Ergotherapeut/in, Orthopisten-Ausbildung, Motopäden-Ausbildung, Rettungsassistent/in, Physiotherapeut/in, Homöopath/in, Zahnarzthelfer/in, Zahntechniker/in oder vergleichbare für die Medizin relevante Berufe.“

Artikel 3

§ 3 Abs. 2 b) wird wie folgt gefasst:

- b) Nachweise über Zeiten einer Berufsausbildung und Berufstätigkeit in einem für die Medizin relevanten Beruf [Fußnote] oder über eine Berufstätigkeit in einem entsprechenden Berufsfeld

§ 3 Abs. 2 c) wird wie folgt gefasst:

- c) Nachweise über die Teilnahme an naturwissenschaftlichen Wettbewerben (z.B. „Jugend forscht“ oder ein vergleichbarer Wettbewerb)“

Artikel 4

In § 6 wird ein neuer Buchstabe c) mit folgendem Text eingefügt:

- c) Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an naturwissenschaftlichen Wettbewerben (z.B. „Jugend forscht“ oder ein vergleichbarer Wettbewerb)“

Artikel 5

Der § 7 wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB und der Boni, die sich aus dem „Berufsbonus“ und dem „Wettbewerbsbonus“ zusammensetzen.
- (2) Als „Berufsbonus“ erhält der Bewerber eine Gutschrift von 0,1 für je 6 Monate einer Berufsausbildung und/oder Berufstätigkeit in einem für die Medizin relevanten Beruf i.S.d. § 3 Abs. 2 b) oder einer vergleichbaren, einschlägigen Berufstätigkeit. Wird die Anerkennung einer für die Medizin relevanten Berufsausbildung oder einer entsprechenden Tätigkeit beantragt, die in der Liste nicht enthalten ist, so ist dieser Antrag für das Bewerbungssemester spätestens mit dem Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren zu stellen. Die Entscheidung über die Anrechenbarkeit trifft die Auswahlkommission.
- (3) Für einen 1.-3. Preis für Arbeiten in einem naturwissenschaftlichen Bereich (z.B. „Jugend forscht“ oder ein vergleichbarer Wettbewerb) wird ein Bonus von 0,5 angerechnet.
- (4) Die maximal erreichbare Bonuspunktzahl beträgt 0,5.
- (5) Bei Ranggleichheit gibt die bessere Durchschnittsnote der HZB den Ausschlag.
- (6) Besteht danach noch Ranggleichheit, so findet § 18 Abs. 2 Vergabeverordnung ZVS entsprechende Anwendung.“

Artikel 6

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 5.Mai 2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das Auswahlverfahren nach § 2 a) des Hochschulzulassungsgesetzes im Studiengang Zahnmedizin

Aufgrund von § 2 a) Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) i.d.F. vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) sowie von § 3 Abs. 8 Satz 4 und § 10 Abs. 7 der Vergabeverordnung ZVS vom 23. April. 2006 (GBl. S. 114) hat der Rektor der Universität Tübingen am 5. Mai 2006 im Wege der Eilentscheidung nach Art. 27, § 7 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

§1 Abs. 3 wird mit folgendem Satz 2 ergänzt:

Die dreifache Menge wird auf Grund der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) bestimmt.

Artikel 2

Die Fußnote zu § 3 Abs. 2 b) wird wie folgt neu gefasst:

„Krankenpflegeausbildung, Altenpflegeausbildung, medizinisch-technische Assistenzberufe (MTA, RTA, CTA, BTA, PTA, OTA), Arzthelfer/in, Hebamme, Logopäde/in, Ergotherapeut/in, Orthoptisten-Ausbildung, Motopäden-Ausbildung, Rettungsassistent/in, Physiotherapeut/in, Homöopath/in, Zahnarzthelfer/in, Zahntechniker/in oder vergleichbare für die Medizin relevante Berufe.“

Artikel 3

§ 3 Abs. 2 b) wird wie folgt gefasst:

- b) Nachweise über Zeiten einer Berufsausbildung und Berufstätigkeit in einem für die Medizin relevanten Beruf [Fußnote] oder über eine Berufstätigkeit in einem entsprechenden Berufsfeld.

§ 3 Abs. 2 c) wird wie folgt gefasst:

- c) Nachweise über die Teilnahme an naturwissenschaftlichen Wettbewerben (z.B. „Jugend forscht“ oder ein vergleichbarer Wettbewerb)“

Artikel 4

In § 6 wird ein neuer Buchstabe c) mit folgendem Text eingefügt:

- c) Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an naturwissenschaftlichen Wettbewerben (z.B. „Jugend forscht“ oder ein vergleichbarer Wettbewerb)“

Artikel 5

Der § 7 wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB und der Boni, die sich aus dem „Berufsbonus“ und dem „Wettbewerbsbonus“ zusammensetzen.
- (2) Als „Berufsbonus“ erhält der Bewerber eine Gutschrift von 0,1 für je 6 Monate einer Berufsausbildung und/oder Berufstätigkeit in einem für die Medizin relevanten Beruf i.S.d. § 3 Abs. 2 b) oder einer vergleichbaren, einschlägigen Berufstätigkeit. Wird die Anerkennung einer für die Medizin relevanten Berufsausbildung oder einer entsprechenden Tätigkeit beantragt, die in der Liste nicht enthalten ist, so ist dieser Antrag für das Bewerbungssemester spätestens mit dem Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren zu stellen. Die Entscheidung über die Anrechenbarkeit trifft die Auswahlkommission.
- (3) Für einen 1.-3. Preis für Arbeiten in einem naturwissenschaftlichen Bereich (z.B. „Jugend forscht“ oder ein vergleichbarer Wettbewerb) wird ein Bonus von 0,5 angerechnet.
- (4) Die maximal erreichbare Bonuspunktzahl beträgt 0,5.
- (5) Bei Rangleichheit gibt die bessere Durchschnittsnote der HZB den Ausschlag.
- (6) Besteht danach noch Rangleichheit, so findet § 18 Abs. 2 Vergabeverordnung ZVS entsprechende Anwendung.“

Artikel 6

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 5.Mai 2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
Rektor